

$\pi \dot{\iota}$   
1470



Q.K.



B



Q.K. 347, II.

II i  
1470

F. N. F.

Eine Christliche

SOCIETÄT

und

Gesellschaft

Wieder die leider! allzugemeine dr. y Pa,ter /

Des

Gluchens / Wollsauffens /

und

Hohen Spielens /

Darbey eine erschreckliche Historia das

Garten = Spiel

betreffend /

Benebst dem neulichst publicirten scharffen Kayserl. Mandat,

Zur Warnung vorgestellet

von

A. F. D.

C. S.

MDCCCLXX /

In Verlegung Michael Käufers / Buchhändlers

Im 1700sten Jahr.







woran dann die Obrigkeit und deren Beamte / selbst ein und anders Orts nicht wenig schuld sind / in dem sie die publicirte Mandata wider die Flucher und Gotteslästerer mit allem Ernst und Eysser nicht exequiren / und die Verbrechen zugebührender Straffe ziehen.

III.

Was die Füllerey und Trunckenheit ( dafür Christus und seine Apostel als für eine Haupt- und Todt-Sünde / die Christen so treulich warnet / ) anlanget / hat die schändliche Gewohnheit es / Aeh! leider so weit gebracht / daß man auch dessen öffentlich / und mit lachenden Munde zurißmen sich nicht scheuet / und daher in effectu Christi und seinen Aposteln in faciem contradiciret, und wieder spricht / daß Vollsauffen Sünde sey / und ob gleich ein und der andere in seinem Gewissen überzeiget ist / in dem ja die Worte des Apostels: die Trunckenbolde werden das Reich Gottes nicht ererben / aus der Bibel nicht aufzukrahen / so lästet man sich doch fälschlich bedüncken / weil die Trunckenheit und Füllerey nunmehr eine allgemeine und ohnbestrachte Gewohnheit worden / es habe nicht eben viel auf sich / ein oder das anderemahl in Wein oder Bier einen Rausch zusauffen. Aber einer viel andere / Meynung war vorzeiten der löbl. Chur Fürst zu Sachsen / Johaan Friederich Christfeel. Andenckens / welcher / als ihme Herzog Heinrich zu Braunschweig in einer öffentlichen Schrifft die Trunckenheit vorgeücket / frey und willig bekennet / das er Unrecht gethan habe; wir gestehen sprach Er / daß wir ie zuzeiten einen guten Trunck in Fröligkeit mit unseren / Freunden gethan / können nicht sagen / daß wir recht daran gethan haben / wollen auch unser Unrechtthun fürschlich nicht vertheidigen / sondern zu Gott verhoffen er werde Gnade verleihen / daß solches künsftig nach bleiben / und wir uns in seinen Gehorsam der massen verhalten mögen / damit es zu seinem göttlichen Lobe / und preisse gereichen möge.

IV.

Es haben im vorigen Seculo verschiedene Christl. Fürsten / Herren / Ritter und Edle / diß überleget / und nach dem ihr Gewissen sie überzeiget / daß allerdings das Fluchen / und die Trunckenheit schwere und unverantwortliche Sünde sey / wodurch der Mensch Gottes Zorn und Straffe uf sich ladet / gewisse Paga und Societäten und Gesellschaften / unter sich ufgerichtet / wodurch sie durch Gelübde / bey gewisser Straffe / untereinander sich verbunden / vor dem Fluchen und Volltrinken / sich gänzlich / und mit allem Fleiß und ernst zuhalten. Wiederg

## V.

Wieder das Fluchen / haben die Hochlöblichen Chur- und Fürsten CHRISTIANUS II. Churfürst zu Sachsen / und Friederich Wilhelm der Chur Sachsen Administrator, Christmilden Andenkens / Anno 1594. eine Christlöbliche Gesellschaft / unter gewissen Articulen gestiftet / darein sich auch viele Graffen und Herrn begeben / alsdenn in dem Schwarzburgischen Archiv befindlich / daß die Herren Graffen zu Schwarzburg / Graff Wilhelm / und Graff Albrecht domalen zu solcher Societät mit ein geladen worden / und ist ein gewisses / an einen Kettlein hangendes Signum, denen Gesellschaftern ertheilet / und von ihnen öffentlich getragen worden.

Wieder die beeden Laster des Fluchens / und unmässigen Zutrinkens ist :

## VI.

Dergleichen Societät auch Anno 1517. unter denen Herrn / Ritters und Edlen / derer dreyen Herzogthümer Kärnten / Steyermarkt und Crain uf gerichtet worden / welche man die Gesellschaft S. Christophri genennet / deren Articul dem Christlichen Leser zu besserer Nachricht / wir aus des Megiseri Kärndischen Chronic hieher sehen wollen.

In diesem 1517. Jahr haben etliche ansehnliche Landteut des Herrn und Ritterstandes der drey Fürstenthumb / Steyer / Kärnten und Crain / sich eines löblichen Fürnehmens untereinander verglichen / und eine neue Ordnung aufgerichtet / so sie genennet S. Christoffels Gesellschaft / welches fürnemlich zu diesen intent von ihnen geschehen / dadurch Gott dem Allmächtigen zuförderst zu Ehren / den beyden Lastern des Gotteslästerlichen Fluchens / und unmässigen zutrinkens einen abbruch zuthun ; Weil dann gemelte Ordnung / sombt derselben Articulen / wohlwüridig daß sie heutiges Tages inacht genommen / und gelesen werden / halt ichs dafür / es sey nicht unfüglich / solche von Wort zu Wort / wie sie damals in druck außgangen / hieher zusehen / und hiemit einzuverloiben dieselbige wie folget :

Diemeil ich Siegmund von Ditterichstein / Freyherr zu Olburg und Unkenstein / Erbschenck in Kärnten / Röm. Kayf. Maj. re. unwürdiger Rath Silber / Cämmerer / und Lands Hauptmann in Steyer re. wargenommen hab / wie aus erster Einbildung und natürlicher Erkantnis greulich ist / daß der Mensch / als ein vernünfftig geschaffen ding / seinen Schöpffer / so allerhöchsten / größten und unaussprechlichen / nicht so viel

soll allen in ein Aufmercken haben / daß er zum wenigsten seinen göttlichen / auch seinen auserwehlten Heiligen Nahmen / überall ehrwürdig / und darumb keines weges eytel noch geringe nenne / will geschwiegen Gottes selbst Befehl der zehen Gebot so uns zu Freyheit / und mehren verdien / als der hohen Lehre weisen / gegeben ist.

Förder die Ursach meiner einfältigen achtung / woraus solche Un-  
aufmerckung erstlich an meisten entstanden / und durch Bewohnung ander  
und anderer Menschen / bevor der Jungen sich gebreit hab / und als zu ei-  
ner Gewohnheit / die Natur endernd / angewachsen muß seyn / nemlich die  
Füllerey / so eine verstopfferin der Sinne / und ein Verschweuderin der Gedächtniß ist / und wie böses aus bösen folget: Und aber unter allen Unsitten  
der Füllerey / und zumahl die Überfüllerey das Zutrincken am fordersten er-  
scheinet / und also dem Adel am meisten zuwieder ist / der doch ein Vorgang  
des gemeinen Volcks sein soll / hab ich gedacht. Nicht bald / sondern lei-  
der ganz langsam / und trag nach gespürten mein selbst Schaden / wie sol-  
ches meines schwachen Vermögens / nach dem ich kein oder schmalen Ge-  
walt hab / abzubringen / und auszureiten wer / und bey mir gefunden / wie  
etwan der frey Will durch Vermittelung einer Gesellschaft aus heimlicher  
Wirkung angebörner Adelstugend zu Wiederbringung guter Sitten / als  
seiner ersten grundfest wenig minder / denn durch etwas Zwang zubewegen  
sey. Nach der alte Weisen Sprichwort / das die guten meiden das übel / aus  
Lieb der Tugend. Darumb mit zeitigen Rath / auch gar fleissigen Erwe-  
gung ihr viel der Edelgeborenen / Edlen / Bestrengen / und Besten Frey-  
herra / Ritterschafft und gemeines Adels der löblichen Fürstenthumb Steyer /  
Kärnten und Crain / denen nicht allein vor- und nachgemelte Meinung ge-  
fallen / sondern sich auch selbst darein gelassen / und mit begierlichen Will-  
en solche Gesellschaft zugesaget / auch allermas wie die Ordnung begreiffst  
zuhalten / gelobet haben: der Namen und Zunamen / wie sie ersten / und  
dieser hernach weniger Tag / darein kommen / am Ende begriffen seyn. Mit  
hochfleissiger Ermahnung / zu allem Adel / daß sie wollen bedencken / ihre  
ein wenig vorgemelte löbliche Ankunfft / die Bürd des Bestandes / auch  
groß Nothdurfft unser Zeit / zu welcher beeder grausame Laster Fluchens  
und Zutrinckens / so gar überhand genommen / wes Zorns / Straff von  
Gott / Ubel / Schadens / und Unarts an Seel / Ehr / Leibs und Guts dar-  
aus



aus vielfältig erfolget / ist niemand verborgen / sondern / tägliches Augenscheinig / zumal beherzigen wie wenigen in der Zahl Gebot des Allmächtigen / Christliche Versammlung / auch Kaysertlichen Rechten / und des schönen Ebenbildes / ieziges unsers Allergnädigsten Herrn / und Landes Fürstens / Herrn Maximilian, Römischen Keyser ic. (von des Person solches Laster das erste / so wohl als das ander / nicht allein ganz weit seyn / sondern an der so gar nicht gefunden werden / allein daß es nicht unbillig für übermenschlich / und als eine zeitliche Heiligkeit zu achten ist / dieweil wir sehen / das Fluchen und schelten / gleich als menschlichen Geschlecht angeborn / bey geistlichen wenig anders denn weltlichen / und bey den Jungen und Kindern / ein mit ersten Worten erscheinet / und doch seines jeden gültig gehöret / Darumb daß es ist zu hören / des vernehmens schwerlich / wie gültig das sey / von unser Kinder wegen / so sie aus unser selbst Entwehung von uns und unsern Ehegatten nicht solche Red / auch zutuncken hören / noch sehen / daß sie in dieselben nicht nach hinkommen / stamlen / nachthun / und so viel desto minder solch greulich Laster an sie wachsen mag. Demnach haben wir das Bildniß des Heil. Märterern S. Christoffels / und also für ein Zeichen der Gesellschaft / unter Uns zutragen / für genommen / wie denn hiernach etliche Artikel begriffen und anzeigen werden. Ein Jeder in dieser Gesellschaft / mag ander / ein oder mehr Mann / Frauen oder Jungfrauen / vom Adel ohnverleumbt / darein nehmen / mit der Pflicht nachfolgend / doch daß solches beschehe in beysein / und mit Rath zweyer ander / von der Gesellschaft. Wor auch also darein kömbt / der soll sein Name wo er schreiben kann / sonst durch gedachter dreyer anwesentlichen aufzeichnen und bey einer oder doch gewisser vergebener Pottschafft / zum ersten dem Hauptmann zutenden / auf daß sie alle in ein Buch geschrieben / und behalten mögen werden.

### Hienach folgen die Artikel der Ordnung S. Christoff Gesellschaft.

Ein jeglicher von Adel / was Tituls / oder Standes der ist / so in solcher Gesellschaft seyn wil / der soll an eines geschwornen Eydes statt geloben / daß er die nachgemeldte Ordnung / bey solcher seiner Pflicht und nachfolgenden Pönen halten / thun / und zuvollziehen / verhelffen will: Und damit man aber erkenn / daß einer in solcher Gesellschaft ist / auch den Eyd gelobet hat: des soll er zuwarzeichen S. Christoffen Bildniß an einer Ketten / oder Schnur am Hals bindet / Duth oder sonst öffentlich und sichtbarlich tragen / wo aber einer solch  
Bild.

Bildniß nicht sichtbarlich trägt / und so ihn einer seiner Gesellschaft darumb beschreyet / als oft das geschieht als oft soll er mit wissen des Gesellen armen Leuten drey Creuzer durch Gotteswillen geben. Es soll auch keiner der in solcher Gesellschaft ist / bey Gottes Leichnam / Marter / Blut / noch seinem heiligen Leiden / nicht schweren / denn es hat einer sonst viel andere böse Tüsch genug zuthun / welcher aber das thut / als oft soll derselbe einen gülden Rheinisch fellig zugeben seyn / und die soll der Hauptmann an ihn fordern / und er ihme / die einen Monat darnach geben. Wo ers zum sechsten mal thut / so soll ihn der Hauptmann / als ein Gottes schwerer aus der Gesellschaft urlauben und forder nicht mehr darein bleiben lassen. Es soll auch keiner der in solcher löblichen Gesellschaft ist / zutrinken / noch jemand zutrinken anmuthen / in keinerley weisse: wo aber nahmhaffte Leute einen anmutheten zuzutrinken / so soll ers mit den Worten / und nicht anders annehmen: Ich gewartsein / nach vermögen der Gesellschaft. Als dann soll er nach seinem Durst eines gewarten / ungeferlichen / als oft einer diesen Artikel übertritt / ist derselb zwen Rheinisch Gilden fellig / die soll der Hauptmann an ihn fordern / und er ihme die in einem Monat darnach geben.

Ein jeglicher der in solcher Gesellschaft ist wo er andere Gesellen höret schweren wie vor gemelt ist / oder stehet zutrinken / oder aber erfähret / daß er solches gethan hat / der soll es bey dem gelobten Eyd / den Er also gethan hat / dem Hauptmann der Gesellschaft ansagen / oder wissen lassen. Do aber einer mit der obgemelten zweyen Tücken einem beschuldiget / und angezeigt würde / und er dem Hauptmann an Eydeshadt gelobet / daß er bey dem Leiden Gottes nicht geschworen / noch zutrunknen hat: so soll er solcher Peen zugeben ledig seyn. Und soll deßhalb keine verhör / noch einer des andern zur red halten / noch ein theil mit dem andern / weder mit Worten noch Wercken / in Unguten zu thun haben / dardurch nicht zwischen ihnen Aufruhr und Widerwillen erwachs. Es soll auch ein Jeglicher / der in der Gesellschaft ist / seinen Sohn / Bruder noch Freund / den er bey ihme auff und unterhält / oder lifert / keines weges gestatten daß er bey dem Leiden Christi schwere oder zutrüncke. Wo man aber es erfähret / er habe das inner / oder auserhalb dem Hause gethan / die weil er also an seinem Brot ist / soll derselb der ihn unterhält dem Hauptmann / einen Rheinisch Gilden fellig ihn geben / und bezahlen. Es soll auch ein Jeglicher Gesell / der es erfähret / höret / oder sihet / daß bey seiner Pflicht / auch ansagen /

ob es aber einer über die Straffe des Süldens mehr thät / so soll ihn der / der ihn unterhält / es sey Vater / Bruder / oder ein ander Freund / aus seinem Hauß in acht Tagen darnach urlauben / und daraus thun / Er / noch keiner / der in der Gesellschaft ist / soll ihn behausen noch bosen / so lang daß er dem Vater oder Freund / dabey er sich enthalt / ein Eyd gelobet hat / daß ers nimmer thun will / so mag er ihn wiederumb zu ihm nehmen.

Einer der in der Gesellschaft ist / der im Land Steyer nach Kärnten / soll einem / der ein offen bahrer Gottschwörer / oder Zutrincker / wie ver angezeigt ist / zu gültlichen noch rechtlichen Tagen keinen Beystand thun / sondern ihme das mit besten Zug abschlagen / und so viel möglich ist umbgehen / treulich und ohne gefehrde.

Es soll auch ein jeglicher Gesell / bey seinen dienern mit guten und ungunen / darob sein / damit sie ob den allen nicht zutrincken / wo man aber es erfähret / daß es ein Diener gethan hat / für den soll der Herr ein gankes Jahr ein Pfund Pfening dem Hauptmann geben / er nehm die vom Knecht / oder nicht / oder er leg den / oder dieselben Knecht / als oft es einer thut / drey Tage in einen Kercker. Welcher aber die verfallene Pöen nach Erforderung seines Gesellen / oder des Hauptmanns / in einem Monat nicht giebt / der ist hienach sie zwofach zugeben schuldig / und darum soll und mag der Hauptmann / die mit Pfandung / Anschaltung Leibs und Guts / auch ander Zwang von ihn einbringen. Da soll ihme die ganze Gesellschaft so in einem Lande sein / so er die ermahnet / ein jeder nach seinem / Vermögen / mit Leib und Gut verbelffen. Auch darum von Rechtswegen Niemand's nichts zu thun schuldig seyn / angesehen / daß der Ungehorsom gelebt hat / was die Ordnung vermag zuhalten und zuvolziehen. Als die Lande Steyer in der Gesellschaft seyn / da soll ein jeglicher am ersten Samstag in dem Hoffteiding / das nächst / das nach S. Michaels Tag würde gen. Erdis und Kärnten am Samstag vor der Hoffteiding in der Stadt / da er in Kärnten wird / kommen / allein in verhindern / der Ehe / sitz oder andern Ursachen / die soll er mit seinen Brieff anzeigen / allda soll ein Jeder ein Ort eines gülden Reich / dem Hauptmann geben oder schicken. Nach dem Gottesdienst soll die Gesellschaft alle bey einander in einem Hause essen / solch Mahl soll der Hauptmann bestellen / und nach dem Mahl / sollen sie

B

einen

einen andern Hauptmann / der Gesellschaft mit der mehrern Stimm / als der Wihl recht ist / erkiesen. Als dann soll der neue Hauptmann einen Jeglichen bey dem Todt / den er vor gelobet hat / fragen / ob er einen Schwerer oder Zutrinker unter ihnen wisse / den er noch nicht angezeigt hette / oder gestrafft wär / der alte Hauptmann soll allen Gottesdienst auch das Morgen-Mahl am Sonntag für die Gesellschaft bezahlen. Die Gesellschaft soll sechs aus ihnen zu dem neuen Hauptmann verordnen / die mit dem alten Hauptmann sein Einnehmen / und Ausgeben / rechnen und die Rechnung in Schrift behalten / und was also Geld über des Gottesdienst / und die Mahl / bleibt / dasselbig alle ohne abgang / soll nach Rath des neuen und alten Hauptmanns und der sechs in eines oder mehr Spital geben werden / umb Seelbad essen und trincken / und nicht den Spitalmeister reichen. Die Gesellschaft / so sie auff obgemelten Tag bey einander seyn / mögen diese Ordnung mindern / und mehren / und wie sie oder der mehrer Theil aus ihnen die also machen / das sollen die andern also bey ihren Pflichten halten.

Welcher aber in solcher Ordnung nicht länger bleiben will der soll sie ein Jahr vor / an obgemeldten Sonntag dem Hauptmann und Gesellschaft ansagen.

Ob auch einigerley Irrung zwischen der Gesellschaft fürfiel / also daß einer die Ordnung anders / denn der ander verstehen / und halten wolt / darein soll der Hauptmann mit der Gesellschaft Erklärung / und endlich Entschied thun : dabey soll es bleiben :

Geschehen und geben zu Grditz im Jahr unsers Christl. Hevls Geburt 1517. des Monats Junii am 22. Tag oder S. Achatii und seiner Gesellschaft Tag.

VII. Als

## VII.

Als in Anno 1524. sechzehn Ehur-Fürsten und Herren Geist- und Weltlichen Standes zu Heydelberg auf einem Stahl-Schiessen versam- men gewesen / haben sie wegen des Zutrinckens ein Pactum unter sich uf- gerichtet / unterschrieben / und versiegelt / dessen Formularia im Itinerario Michael Hibrers / p. 9. seqq. zulesen.

## VIII.

Solche Christliche / löbliche / nützliche und erbauliche Societäten , und Gesellschaften / welche zu Vermeidung des schändlichen Fluchens / und das zu- und / Bolltrinckens gemeynet sind / solten billig / zumalen an denen Herren-Höffen / unter Hoffleuten / und dem Adel gestiftet und uf- gerichtet werden; Es könnten dieselbe gewisse Articul wieder das Fluchen und Bollsauffen verfassen / und sich untereinander bey Adlichen Ehren / Treu und Glauben vereinbahren / daß welcher entweder einen Fluch von sich würde hören lassen / oder mit übermäßigen Truncke sich beladen würde / schuldig seyn solten 1. zubekennen / daß er Unrecht gethan / und wieder Gott gesündigt. 2. Die Gesellschaften wegen der Aergerniß umb Verzeihung bitten / und zu promittiren. 3. hinfürters mit mehrer Ernst sich dafür zu- hüten. 4. willigst und gerne zu leiden und nicht zu zürnen / daß ihm ein an- der / welcher dem Fluch gehört / oder ihn Truncken gesehen / mit freunds- lichen Worten straffen möge. 5. Gott täglich anzuruffen / daß er ihme / zu Vermeidung solcher Laster / Gnade und Krafft verleihen wolle; man könnte sich auch also vergleichen / daß vor Jedwedern Fluche / oder starken Rau- sche man zur Busse einen Tag von Morgen bis zu Abend zu fasten / oder dafür ein gewisses Almosen / denen Armen zureichen / schuldig seyn solle.

Wollen die Christliche Gesellschaft sich auch eines Symboli und Signi bedienen / so könnte das Symbolum oder der Gederck. Spruch etwan seyn. Der Tugend Freund / der Laster Feind; Und das Signum oder Zeichen / ein Band / darbey man sich dessen worzu man sich verbunden / erinnern konnte

Von einer dritten Gesellschaft / Zuvermeidung des hohen Spilens.

Beich' wie die Societäten wieder das Fluchen / Zutrinken / und Bollsauffen uffgerichtet / recht Christlich / und Lobwürdig / also wäre auch dergleichen Societät wieder das hohe Karten- oder Würfel-Spiel heilsam und nützlich. Es hat das Spiel-Laster in diesem zu endlauffenden Seculo den höchsten Gipffel erreicht / und hat man in alten Zeiten von so mancherley Arten des hohen Karten-Spiels / da nicht hundert / oder tausend / sondern oft viel tausend Ducaten und Thaler / uff einmahl verspielet worden / und da man iezuweilen ganze Tage und Nächte nach einander mit Spielen zugebracht / nie gehöret noch gelesen.

An einiger grosser Herrenhöfen ist es nun eine Grand Mode worden / daß nicht allein die Herren sondern auch die Hoff-Cavaliers, und das Frauenzimmer gemeinlich hoch zuspielen pflegen / da denn mancher den erlittencn Verlust allzuspät bereuen und beseuffzen muß. Einige der Spieler sind gleichwohl durch den Verlust ihres Geldes zur Erkänntniß kommen / und haben es verredet / nimmermehr in solche Gefahr ihres Vermögens sich zu begeben / es auch gehalten / ohnerachtet sie von andern Geldsüchtigen Spielern deswegen verlachtet und verhöhet worden. Was die Spielsucht zeithero ein und andern Orts vor Unglück / und Schaden / unter hohen und niedern gestiftet / wird aus folgenden mit mehrern zuvernehmen seyn. Wir wollen dem Leser alhier mit einem erschrecklichen und fast nie erhörten Exempel vorstellen / welches noch neulichst in diesem Jahre in der Kaiserlichen Residenz - Stadt Wien / zwischen einem Königlichen Ambassadeur, und einem vornehmen Graffen zugetragen die Geschichte hiervon ist diese;

Aus

Ausfuhr. Relation der von dem Königl. Portugeseische Bothschaffter  
an dem Graffen von Halleweil begangenen schänd-  
lichen Mordthat / 2c.

**D**er ohngefahr einem Jahr haben Ihre Königliche Majest. in Por-  
tugall den Marquis d' Aronges Brince Codet de Ligne (dessen Herr  
Vater anfänglich Gouverneur von Meyland gewesen / nachgehends  
aber Vice-Rè von Sicilien und Grand d' Espagne worden / die Frau Mutter  
aber eine Fürstin von Nassau, aus dem Brabandischen Geschlecht de Croiti  
Nimenes, Egmont und Horn / und dessen Gemahlin eine Marquisin d'  
Aronches einzige Tochter des ersten Königl. Ministri dieses Nahmens und  
sehr reich von Mitteln) Jenqualite eines Königl. Bothschaffters an den  
Kaiserlichen Hoff nachher Wein abgeschickt / woselbst er auch seinen  
publiq ven Einzug mit solcher Magnificence, als jemahlen ein Bothschaff-  
ter gethan / gehalten. Dieser Minister hat hiesigen Gebrauch nach / die  
Assembleen des hohen Adels fleißig frequentirt, und dem Karten- Spiel  
sich sehr ergeben / von welchen der Kaiserliche Kammer Herr Graff  
von Halleweil) ältester Sohn des Kaiserlichen Geheimten Raths dieses  
Nahmens / und 45 Jahr alt (nach und nach über 12 Ducaten an Gold  
in der Bassette gewonnen. Der Bothschaffter gibt dem Graffen eine schrift-  
liche Obligation, und setzet einen Terminum solutionis nach dem andern /  
deren er aber keinen hält / sondern speiset ihn von einer Zeit zur andern mit  
leeren Bertröstungen ab. Ob nun der unglückselige Graff etwan hierüber  
in Ungedult gerathen / oder dem Bothschaffter in mahnen überlästigt worden /  
ist eben nicht bekandt / iedoch resolviret sich letzterer endlich auff den St.  
Laurentii Tag als den 9. Augusti dieses 1696. Jahres ihme Graffen von  
Halleweil die Helffte zu bezahlen / bedeutet zu dem Ende demselben / daß er  
an erst gedachten Tage mit ihme zu seinen Kauffmann / so damal auf seinen  
nahe bey Wien gelegenen Landgut sich aufhielte / fahren / und nach einem  
divertissement im Jagen entweder die Schuld / oder revange empfangen /  
auch deßhalb seine Obligation mit sich nehmen mögte / als nun ermelder  
Graff von Halleweil an obged. St. Laurentii. Tag zu fröhe um 5. Uhr zum  
Bothschaffter gefahren / hat dieser jenen mit aller Höflichkeit empfangen /  
und ihn in seiner Chaise roulante mit genommen / iedoch als ein La-  
qvoii vom Graffen mit auftreten wollen / der Bothschaffter solches deprecirt  
habet

gehabt / mit vermelden / daß zu beeder Bedienung / und damit weder die  
 Roß nach Chaise gravirt werden mögte / Er nur einen Laqvoyen von den  
 seinigen mit nehmen und selbst die Chaise führen wolten / daher des Grafs  
 Bediente / weil der Graff zu Mittag mit Ihme speisen würde / erst gegen  
 Abend sich wieder anmelden könnten; Niemand versah sich hiebey einigen  
 Uihens / sondern man führe in guter Intention auf 4. Stunde von hier  
 durch Burgersdorff nach dem Wiener Wald / und durch ein Dorff Gab-  
 bliz genant / also 2 Tage vorher des aldaßigen Wirths und Richters  
 Aussage nach / der Bothschafter nebst einem sichern Kerl im blauen Man-  
 tel durch gefahren / und die Gegend recognoscirt, darauf aber solchen Kerl  
 oder Banditen bey dem Wirth zu Gabliz hinterlassen gehabt / Er Both-  
 schaffter aber ist dazumal wieder nach Wien zurück gekehret / dieser Kerl  
 nun hat besagten Wirth ein groß Trinckgeld versprochen / um acht zu ha-  
 ben / wenn der Bothschafter an diesem Tage mit einem Cavalier durch  
 selbiges Dorff passiren würde / weiln aber der Wirth seinen Geschäften  
 abgewarttet / und nicht stets auf der Wacht gewesen / wäre der Bothschaff-  
 ter dessen unvermerckt durch Gabliz gefahren / jedoch von dem P. Schaff-  
 ner aus der Carthaus Warbach observirt worden / so bey einen Mann ge-  
 standen / welcher sich über dessen schöne Pferde verwundert und gefragt ge-  
 habt / weme solche zugehörten? und als die Antwort erfolgt / daß dieses der  
 Portugaische Bothschafter? wäre der Wirth eben dazu gekommen / wel-  
 cher darauff den Kerl im blauen Mantel solches hinterbracht / so mit ih-  
 me aber wegen das Uversehens viel expostuliren wollen / jedoch hätte der  
 Wirth selbigen zu befänstigen sein Roß angeboten / umb ihnen nachreis-  
 sen zukönnen / welches er auch acceptiret. jedoch so lang nicht warten  
 wollen biß das Roß gesattelt gewesen / sondern er hat ohne Sattel der Chaise  
 nachgejagt / seine Schandthat an dem Graffen von Halleweil verrichtet / und  
 ist nach drey Viertel Stunden mit dem Bothschafter beide ganz jutternd  
 und turbirt, voller Roth / auch wie einige sagen / mit Blut besprenget und  
 ganz naß zum Wirthshause zurück gekehrt / so daß der Wirth selbst des  
 Bothschaffters Handschuh ausgetrucket / worauf sie mit einander zu Mit-  
 tag alda gegessen. Der Bothschafter hat sich bey der Mahlzeit etwas  
 frölich wieder erwiesen / und der Kerl im blauen Mantel / so der Wirth  
 circa physiognomiam ganz naturel beschrieben / ist mit dem Bothschafter  
 ganz



gantz familiar gewesen / so gar / daß er auch ohne Strümpffe und Schuhe zu ihm geseßen / und als es schier zeit zum aufbrechen gewesen / hat der Bothschaffter zu diesen Banditen im blauen Mantel gesagt: Hodie fuit magna pluvia (wiewöhlen es doch der schönste Tag war) worauf dieser geantwortet: Volumus discedere possit enim exoriri inundatio. Und endlich fragte der Bothschaffter den Wirth auch auf Lateinisch / so er auch verstund; quid putat, quod tam saepe ad ipsum veniam? welcher geantwortet? Optarem ut ista gratia mihi quotidie accideret. Worauß der Bothschaffter mit dem Kerl im blauen Mantel wieder anhero nach Wien abgerisset gewesen. Als nun bey dessen Ankunfft des Graffen von Halleweils Bediente um ihreu Herrn nach gefragt / hat er ihnen zur Antwort gegeben. Daß ein frembter Herr mit gelber Livree ihn mit auff Boaden geführet. Der Bothschaffter erscheinet darauff nach selbigen / wie auch des andern und dritten Tages in denen Assembleen und auch bey Hofe / wird so wohl von des Graffen von Halleweils Herrn Vater / Bruder und Schwester / auch vielen andern ja von ihro Käyserlichen Majestät selbst gefragt / wo er seinen Reise Compagnon gelassen / welchen allen er obige Antwort ertheilet / etlichen aber im Vertrauen gemeldet / daß der Graff unterwegs ihn quittirt, um einer Dame in ihren Garten aufzuwarten / da nu 2. bis 3. Tage vorbey gehen / daß der Graff von Halleweil nicht wieder herfür kompt / wird die Freundschaft in Unruhe gesetzt / so daß dessen Herr Vater bey Ihro Käyserlichen Majestät lamentirt, und über hundert Personen ausgeschickt gehabt ihn nachzufragen / oder aufzusuchen / da man denn uf die Spur gekommen / daß der Bothschaffter ihn mit nach Gablitz geführet gehabt / dahero bey alldasigen Wirth man sich ferner informirt und dessen Gewisheit an obigen particularien vernommen / mit dem fernern Zusatz / daß der Bothschaffter einige Tage zuvor mit einem Feil in selbiger gegend spaziren gefahren / und mit selbigen allein in den Wald gangen / jedoch bald darauff wieder kommen / und nach Wien zurück gelehret gewesen; Wie nun der Bothschaffter an St. Laurentii Tag des Morgens das Wirthshaus vorbey in dem Wald gefahren / wäre die Person im blauen Mantel mit grosser Begierde nach gefolget / jedoch bald mit dem Bothschaffter zurück gekommen / der Graff von Halleweil aber aus geblieben / weils aber dieser Weg / des Bothschaffters vorgehen nach dem Graffen

Graffen von Halleweil so wenig auf Baden als auff Paris geführt / und  
 dieses Gerücht in der Stadt erschollen / hat der Adel und gemeine Pöbel  
 fast zu wüthen angefangen / und dem Bothschafter vor einen Mörder öffent-  
 lich ausgeschrien / ja so weit gegangen / daß sie des Bothschafter's qvartier  
 vorbeu geritten / und mit Pistolen in die Fenster geschossen. Den Both-  
 schafter wurde gerathen eine Garde von Hoff zu seiner Sicherheit zube-  
 gehen / so er Anfanges nicht thun wollen / in Meinung / daß er dadurch den  
 auff ihn gefallenen Verdacht vermehren würde / und verlangte hingegen /  
 bey Ihre Kaiserlichen Majest. dem Kaiser und der Kaiserin Audiens, so  
 ihm aber abgeschlagen worden / dergleichen auch von allen Ministris ( au-  
 ßer dem Voristen Stallmeister und Kaiserlichen Beicht. Vater P. Mene-  
 gati, welcher aber demselben mit grosser Kaltsinnigkeit tractirt gehabt ) ge-  
 schehen / der Venetianische Bothschafter hat ihn eben so spöttlich abgewie-  
 sen / und dieses alles ante inventum corpus delicti. Der Portugiesche  
 Bothschafter beschwerte sich über diese gegen ihn ausgebrachte böse Nach-  
 rede immer mehr und mehr / liese sich auch vernehmen / daß / wo ferne ihr  
 Kaiserlichen Majestät ihm deßwegen keine satisfaction verschafften / er  
 sich genötiget finden würde seinen Character bey sich zusehen und solchen  
 Affront als ein Chavalier zu relentiren zc. Welchen aber von einem Kai-  
 serlichen Ministro geantwortet / worden / daß er ihm solches nicht rathen wol-  
 te / weiln er sich sonst mit der ganzen Stadt würde schlagen müssen er soll  
 auch denen Bornehmsten Kaiserlichen Ministris allerhand Brieffe zugeschrie-  
 ben haben / und darinnen seine Unschuld deduciren wollen / allein er hat  
 dadurch nur seine confusion desto klärer zuerkennen gegeben / inzwischen  
 und da der Tumult des Pöbels ie mehr und mehr zugenommen / hat er durch  
 den Prinzen von Nassau von Ihre Kaiserlichen Majestät eine Wache  
 begehren lassen / welche ihm darinn auch von 150 Mann jedoch nur zu seiner  
 Sicherheit und vor des Pöbels insulten verwahrt zubleiben gegeben worden /  
 diesen nach wolde nun der Obrist Jägermeister befehlich / dem ganzen Ga-  
 blizer Wald durchsuchen zulassen / da denn den 13 dico die Jäger eine hal-  
 be Stunde von Gablitz den Körper in dem so genannten Niedenthal / und  
 wie einige melden in einem Haubhoch tiefen Graben / andere aber in dem  
 dicksten gestreich halb zugescharret / und sehr elendiglich zugerichtet / nem-  
 lich mit einem Schuß den Schlast hinunter / durch das Haupt / einigen  
 Stichen /

Stichen / zubrochenen Fuß / und seiner von Bothschaffter gehaltenen obligation, kostbaren Diamantenen Hut und Schuschnallen/dergleichen Hemmet Knöpfel / zweyer pretiosen Ringe / einer ganz güldenen Engellischen Uhr und 400 species Ducaten / auch seines Degens / so sich zusammen ad <sup>m</sup>/<sub>12</sub> fl.

belaußt beraubt gefunden. Nach dem man diesem betrubten Casumthro Kaiserlichen Majestät noch selbigen Tags um 10. Uhr Abends hinterbracht / ist so fort bey Hoff conferenz gehalten / und für gut angesehen worden / diese Sache ordentlich zu examiniren / und davon eine facti speciem an ihre Königliche Majestät in Portugal zuschicken / mithin dieselbe zuersuchen / dero alhiefigen Bothschaffter seinen Character abzunehmen / und zu vergönnen daß ihm alhier der Process von der ordinairten Obrigkeit gemacht / oder die Sache in Portugal cognoscirt, die Execution aber anhero remittirt werde / gleich wie nun seithero deme 2 Curirs mit völliger Information nacher Portugal abgangen. Die Jäger haben sonsten befunden daß der Leichnam des Graffen von Halleweil über 400. Schritt von dem Lande weg in den Wald geschleppt worden / dahero man glaubet / daß der Bothschaffter / an dieser grausamen That selbst mit Hand angelegt haben mußte. Gedachter Bothschaffter / so / wie man sagt / mehr verspielet haben / und schuldig seyn soll / als sein Vermögen erklecket / ( hat sich aus seinem Quartier bald in dieses bald in jenes Closter recirirt, und wird jenes noch immer verwachet / sed evolavit accipiter. Indessen wird von der Zeit dependiren / was dieses für Sviten nach sich ziehen dürffte / wie wohl man glaubet / daß alhiefige Bothschaffter sich darein Meseliren werden; Notabel aber ist / daß / als mehr gedachter Bothschaffter zwey Tage vor der schändlichen action den Orth mit dem sicario, in den Wald besichtigt / und Ihme ein Fuhrman mit Sand begegnet / Er von demselben seine bey sich gehabte Hacken und Schauffel erhandelt / und das alterum tantum dafür bezahlet / mit hin auf seine Kutschen mit geführet gehabt. Nach deme dieser Fuhrman nach bedungenen pretio den Leichnam anhero führen sollen / und zum Corper gekommen auf seine Hacken und schauffel wahr genommen / ist er darüber gleichsam in Ohnmacht gefallen / iedoch hat er nach erhalten Kräfften auf geruffen; schauet / dieses sind die fatale instrumenta, welche mir von Bothschaffter so theuer bezah-

E let/

let worden 2c. Hierauf ist der Körper am funffzehnten di to in des Graffen von Wuffendolffs Garten gebracht / und den 16. bey denen P. P. Carmelitis discalceatis begraben worden. Des Bottschafters Leute sind ganz / zerstreuet / und getrauen sich nimmer / (aus Furcht erschlagen zu werden) in der Livree zuerscheinen 2c.

X.

Hierdurch ist die Röm. Käyserl. Magst. LEOPOLD der Grosse bewogen worden / wieder das hohe Karten Spiel / ein sehr scharffes Pœnal Mandat zu publiciren / folgenden inhalts.

**W**ir Leopold / von Gottes Gnaden / erwählter Röm. Käyser 2c. ent-  
 ieden allen und ieden / Geist- und Weltlichen / was Bürden / Stan-  
 des oder Wesens / die allenthalben in diesem unsern Erzhertzogthum /  
 Oesterreich unter und ob der Enns angeessen / oder sonst sich aniso darin-  
 nen befinden / oder künfftig kommen werden / unsere Gnade und alles Gu-  
 tes. Was ist gehorsam vor getragen worden / und giebt es auch die Erfah-  
 renheit genungsam an Tag / was für grosses Ubel / Schaden und Laster  
 das noch vor alters verbotene Spielen verursache : deme mancher Tag und  
 Nacht abwartet : bald reich und glücklich / die Pest in selbe allzusehr ver-  
 tiefft / niemahls meydet : bald arm / und am Bettelstab / Gott lästert / und  
 verzweiffelte Wege zuergreifen sich nicht scheuet. Diesem (so wohl unter  
 dem Adel / als andern eingerissenen Greuel) aber / der Gottes Zorn erwecken /  
 und schwere Straffen über Land und Leuthe verhängen kan / abzustellen  
 und vorzubiegen / Unserm höchsten von Gott verliehenen Käyser- und Lan-  
 des Fürstlichen Amot oblieget ; Als ordnen wir hiemit und befehlen allen  
 und ieden / sie mögen seyn / wie sie immer wollen / gnädig und ernstlich / daß  
 sie sich zuförderst der Bassete, und Trenta Quaranta und dann alles hohen  
 Spiels / wie auch des heimlichen und Winckel-Spielens / es sey mit Kar-  
 ten oder auf andere Manier / keines davon ausgenommen / gänzlich enthalten  
 sollen / bey Vermeidung schwerer Straffe und Ungnad : Vormit wir der-  
 gestalt ins künfftige wieder die vermessenliche Transgressores dieses Lands-  
 fürstl. Vorbots verfahren zulassen / entschlossen / daß so viel einer verspielet /  
 es sey auf Borg oder in Baarschafft / wenn es dem Gewinner bereit  
 abge-

abgezahlet / einfach; wäre es aber nicht bezahlet / Doppelt; Ingleichen  
 der Gewinner / wenn ihme das gewonnene quantum schon abgeführt / sel-  
 biges Dreyfach; wiederum Fallß da es noch ausständig / doppelt dem Fisco  
 erlegen / zu solchem Erlag bey unserer R. Dr. Regierung und Cammer re-  
 motis gradibus executionis angehalten / und ieder / der Gewinner und ver-  
 lustigte noch darzu arbitraire, nach deme das Vermögen seyn wird / umb etl.  
 1000 fl. dem Fisco zu appliciren / oder wohl schärffer gestrafft / und darwie-  
 der nach diesen affigirten Patent einige Entschuldigung nicht angenommen /  
 vielweniger Geist- oder Weltl. Intercessionen attendirt werden: bey nebenst  
 hiemit pro lege in perpetuum valitura gesetzt seyn solle / daß niemand / was  
 er auf borg verspielet / es mag wenig / oder wieder dieses heilsame Gesetz  
 viel betreffen / wenn alsoich vor gewinnener Theil derentwegen eine schriftl.  
 recognitio in Händen hette / zu zahlen schuldig / weder darzu von einiger  
 Obrigkeit anzuhalten sey. Für das Andere / die Ubertreter in Erfahrung  
 zubringen / statuiren wie ferners / das unsere Landes Fürstl. Regierung und  
 Cammer einem jeden denuncianten / der die Transgressores nachhafft  
 machen wird / von der völligen Straffe das Dritttheil überlassen / das übrige  
 dem Fisco einzassirt, und ad necessitates publicas verwendet; des De-  
 nuncianten Mahnen aber auf keine Weise propalirt und hierinnen mit  
 Hindansetzung aller Gnad ( deren die Ungehorsahme und Berachter unsers  
 Landes Fürstl. Befehls nicht würdig ) idermassen scharff und rigorosè, daß ein  
 jeder dasjenige / so wir gnädigst ihme und dem Publico zum besten meinen und  
 ordnen gehorsamst zubeobachten lerne / procediret werden solle. Wor-  
 nach sich ein ieder zurichten / für Ungnad / Straff und Schaden zubisten/  
 wissen wird. Geben in unser Stadt Wien / den 12. Monats-Tag Octo-  
 bris im 1696ten Unserer Reiche / des Römischen im 39ten das Hungari-  
 schen im 42ten / und das Böhmischen / im 4iten Jahr.

LEOPOLT.

Julius Friderich, Graff Bucellini,

Ab Mandatum Sacræ  
 Cæl. Imp. Maj. man.

Joh. Eilers D.

XI. Junii

## XI.

**I**n wäre zuwünschen / daß diesem hochlöblichen Exempel, andere  
 Ehurfürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs nachfolgten /  
 and wieder die schänd. und schädliche Spielsucht / die als ein Gift  
 allerley Leute / auch geringen Standes / angesteckt / scharffe Straff-Edicta  
 nicht allein in dero Fürstenthumen und Herrschafften (publicirten / sondern  
 auch quod præcipuum est) (wie vor kurzer Zeit der König in Franckreich  
 mit dem Spiel la passette gethan) strenglich und eyfrig darüber-hielten / so  
 würde mancher sein Geld im Beutel behalten / solches nicht liederlich ver-  
 spielen / sich hernach im Casse darüber krähen / und manchemahlen zu solchen  
 ohnverantwortlichen Dingen gleiffen / dadurch vor der Welt / in Schimpff-  
 und Spott / um Leib-und Leben / ja wohl gar in höchste Gefahr seiner See-  
 len Seeligkeit gestürzt wird. Es ist ja leider! zu beklagen / daß von Christen-  
 Menschen / man solche Dinge hören muß / davor Türcken und Barbarn /  
 als es denn mit dem Karten-Spiel also bewandt ist / einen Greuel und  
 Abscheu tragen; Was soll man von den unschätzbaren Zeit-Verlust / so nebst  
 dem Geld-Verlust / bey dem Spielen sich zuereignen pflegt / sagen / da je-  
 ner gar nicht geachtet / noch in consideration gezogen wird? Gott regi-  
 giere doch mit seinem guten Geiste die Herzen deren Potenta-  
 ten, und Obrigkeiten / daß sie auch in diesem Stük-  
 ke Einsten ein ernstes einsehen  
 haben möge.



Pou II i 1470, QK

ULB Halle

002 816 644

3



dere  
ten /  
diff  
icta  
bern  
reich  
/ so  
vers  
hen  
pff  
See  
en  
rn /  
und  
ebst  
a je  
la







Q.K. 347, 11.

SO  
Wieder die lei

Gluch

Darbey e

Benebst dem n

In Be

T  
fft  
Sa,ter/

ens/

a das

Mandat,

II i  
1470

